

II-3589 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

10.001/61-Parl/85

Wien, am 12. Dezember 1985

An die
ParlamentsdirektionParlament
1017 W i e n1627 IAB
1985 -12- 13
zu 1634 II

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1634/J-NR/85 betreffend aufklärungsbedürftige Begleitumstände einer ÖVP-Briefaktion zum Rechtsanwaltsprüfungsgesetz im Hochschulbereich, die die Abgeordneten Dr. RIEDER, Mag. KABAS und Genossen am 15. Oktober 1985 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vertritt grundsätzlich die Auffassung und hat dies bereits mehrmals den Hochschülernschaften an den Universitäten und Kunsthochschulen in Erinnerung gebracht, daß die Weitergabe von Studentendaten an Dritte ohne spezielle Rechtsgrundlage unzulässig ist.

In § 2 Abs.6 in Verbindung mit § 3 Abs.2 des Hochschüler-schaftsgesetzes 1973, wurde mit der Novelle BGBl.Nr. 141/1978 ausdrücklich eine entsprechende Bestimmung aufgenommen, wonach der Österreichischen Hochschülerschaft und den wahlwerbenden Gruppen sowie den Hochschülernschaften an den einzelnen Universitäten und Kunsthochschulen eine Weitergabe von Daten an Dritte untersagt wird.

- 2 -

Dem Hauptausschuß der Hochschülerschaft an der Universität Wien wird von der Universität einmal pro Semester eine Adressenliste der Mitglieder der Hochschülerschaft an dieser Universität auf Band zur Verfügung gestellt; der Hochschülerschaft obliegt die weitere Verwendung dieses Materials. Laut Auskunft des Hauptausschusses der Hochschülerschaft an der Universität Wien wird dieses Adressenmaterial ausschließlich den im Hauptausschuß vertretenen Fraktionen zur Verfügung gestellt und dabei auf die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auf das Datenschutzgesetz bezüglich Datenzugang und schutzwürdiger Daten, hingewiesen.

Wie dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vom Hauptausschuß der Hochschülerschaft an der Universität Wien mitgeteilt wurde, haben betroffene Studierende bereits Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Wien und Anzeige bei der Datenschutzkommission wegen des Verdachtes der gesetzwidrigen Verwendung des Adressenmaterials erstattet.

Abschließend weist das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung darauf hin, daß es die gegenständliche Anfrage zum Anlaß genommen hat, sowohl die Österreichische Hochschülerschaft als auch die einzelnen Hochschülerschaften an die strikte Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu erinnern.

Vor diesem Hintergrund werden die Fragen im einzelnen wie folgt beantwortet.

ad 1.:

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaft an der Universität Wien aufgefordert, Stellung zu nehmen, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, wie es zu einer rechtswidrigen Verwendung von Adressenmaterial kommen konnte.

- 3 -

Gleichzeitig darf darauf hingewiesen werden, daß aufgrund einer Anzeige von Studierenden bei der Staatsanwaltschaft Wien eine Anzeige erstattet wurde, deren Ergebnis abzuwarten wäre.

ad 2.:

Studierende, die sich gegen einen Datenmißbrauch wehren wollen und sich deshalb an die Staatsanwaltschaft wenden, kann das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung keine zusätzliche Hilfestellung gewähren.

ad 3.:

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat die gegenständliche Anfrage erneut zum Anlaß genommen, sowohl die Österreichische Hochschülerschaft als auch die einzelnen Hochschülerschaften an die strikte Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu erinnern.

Keine Rücksicht